



Nachahmung medial vermittelter Gewalt auf dem Schulgelände

Schnelle Erste Hilfe – Vorgehen im interventiven Bereich

Das Phänomen, dass medial vermittelte Gewalt Nachahmung findet, ist nicht neu. Aktuell findet das Thema jedoch hohe mediale und gesellschaftliche Aufmerksamkeit.

Prävention ist ein wichtiger Baustein in der Erziehung. Medienerziehung findet dabei v.a. dort statt, wo Medien genutzt werden – zuhause im familiären Umfeld. Schulische Angebote können Eltern bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen. Eltern sollten nicht nur hinsichtlich der Altersbeschränkung¹ darauf achten, was ihre Kinder anschauen. Sie sollten auch Interesse dafür zeigen, welche Serien oder Filme ihre Kinder bevorzugen. Sind die Kinder alt genug, kann ein gemeinsamer Fernsehabend mit der Familie die Möglichkeit bieten, Fragen zu klären, die vielleicht schon beim Anschauen aufkommen, und eine Einordnung in die Realität vorgenommen werden.² Hier beginnt der erste Schritt von Prävention. Sowohl im familiären Rahmen, aber auch im Unterricht ist es wichtig, im Gespräch zu bleiben und sich darüber auszutauschen, was jeden gerade interessiert.

Unterstützung in der medienpädagogischen Arbeit erhalten die Schulen durch die Beraterinnen und Berater digitale Bildung³. Diese bieten u.a. Lehrerfortbildungen und Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte zu medienpädagogischen und informationstechnischen Themen an.

¹ Hilfreiche Informationen darüber, wie Accounts kindersicher eingestellt werden können, finden Sie unter <https://www.klicksafe.de/materialien/netflix-disney-co-streamingdienste-sicher-nutzen/> und <https://www.medienkindersicher.de/entertainment/netflix-kindersicher>

² Hilfreiche Informationen: <https://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/detail/squid-game-was-elter-ueber-die-netflix-hit-serie-wissen-muessen/>

³ Weitere Informationen und Suche nach BdB: <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/beratung-digitale-bildung/>

An bayerischen Schulen wird Gewalt – unabhängig von den Entstehungsgründen – aktiv und entschieden entgegengetreten. Den Schulen stehen dafür vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention zur Verfügung. Das Gesamtkonzept der Maßnahmen beruht auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine. Es liegt in der pädagogischen Verantwortung einer jeden Lehrkraft, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Sollte an einer Schule ein Anfangsverdacht vorliegen, dass es zu Gewaltanwendung auf dem Schulgelände kommt, so kann eine **Verstärkung der Pausenaufsicht und Präsenz auf dem Schulgelände als schnelle präventive Maßnahme** hilfreich sein.

1. Unterstützungsangebote:⁴

Innerhalb der Schule stehen Schülerinnen und Schülern bei **Gewaltvorfällen** zunächst die Lehrkraft, die Klassenleitung und die Verbindungslehrkraft, die Beratungslehrkraft und die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe, die Schulleitung und die Schulaufsicht als Ansprechpersonen zur Verfügung.

In einem Beratungsfall können die Ratsuchenden davon ausgehen, dass sich die Fachkräfte der **Schulberatung**⁵ kompetent, neutral und absolut vertraulich des Problems annehmen. **Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte** führen entweder selbst Präventions- und Interventionsmaßnahmen durch, unterstützen Lehrkräfte dabei oder vermitteln Kontakte. Darüber hinaus bieten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte an den Staatlichen Schulberatungsstellen überörtliche, schulartübergreifende Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte an.

2. Pädagogische Bewältigung eines Vorfalles

Im Fall von konkreter Nachahmung medial vermittelter Gewalt auf dem Schulgelände ist eine pädagogische Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt angezeigt, da Gewaltvorfälle bei allen Schülerinnen und Schülern der betroffenen Klasse und darüber hinaus Spuren hinterlassen können.

- **Gewaltpräventive Thematisierung** in der Klasse in Anlehnung an Programme wie z. B. „PIT-Prävention im Team“; v. a. Kap. 3.3 „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“⁶; „Faustlos“ oder im Rahmen von „Mit Mut gegen Mobbing“⁷

⁴ Übernommen aus Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hg.) (2020): *Mit Mut gegen Mobbing. Ein Leitfaden für die Schulgemeinschaft*. München

⁵ Eine Übersicht über die Beratungsstellen und Kontaktdaten finden Sie hier: <http://www.schulberatung.bayern.de>

⁶ Siehe http://www.isb.bayern.de/download/25958/gesamtdokument_pit_versio_kapitel_3.3.pdf

⁷ Siehe https://www.isb.bayern.de/download/25073/isb_mit_mut_gegen_mobbing_interaktiv_1.pdf

- **Medienpädagogische Thematisierung** in der Klasse (vgl. z. B. Medienkonzept der Schule oder Anregungen von Klicksafe.de⁸)
- Unterrichtsbezogene Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit im Bereich digitaler Gewalt durch die Materialien des **Medienführerscheins** Bayern⁹
- Durchführung eines **Elternabends** (z. B. mit Unterstützung der Polizei bzw. den zuständigen Schulverbindungsbeamten, den Beraterinnen/Beratern digitale Bildung und/oder der Stiftung Medienpädagogik Bayern¹⁰)
- Einbeziehung der „**Beratung digitale Bildung in Bayern**“¹¹: Die insgesamt 171 hochqualifizierten Beraterinnen und Berater richten u. a. Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte zu medienpädagogischen und informationstechnischen Themen aus.
- Einbeziehung der **Schulsozialpädagogin bzw. des Schulsozialpädagogen**, die bzw. der die Erziehungsarbeit durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsmaßnahmen unterstützt. Hierzu gehören auch die Konzeption und **Durchführung von Einheiten mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention und der Medienerziehung.**

3. Rechtliche Bewältigung eines Vorfalles

Sind Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vorgefallen, so ist ein **Eingreifen der Schulleitung** angezeigt.

1. Schritt: Klären des tatsächlichen Geschehens und der Beiträge jeder bzw. jedes Einzelnen

Rechtlicher Hinweis: Dokumentation aller Beobachtungen und Aussagen sowie der vorausgegangenen Unterstützungsangebote und schulischen Interventionsmaßnahmen.
2. Schritt: Information der Eltern der bzw. des Betroffenen und der bzw. des Beschuldigten

Rechtlicher Hinweis: Die Erziehungsberechtigten müssen darüber aufgeklärt werden, dass sie ggf. straf- und zivilrechtlich gegen die Akteurinnen und Akteure vorgehen können.
3. Schritt: Planen des Vorgehens entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und ggf. Anhörung der Erziehungsberechtigten, der Beratungslehrkräfte, der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen und des Elternbeirats.

⁸ Siehe <https://www.klicksafe.de/>

⁹ Siehe <https://www.medienfuehrerschein.bayern/>

¹⁰ Siehe https://www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de/126_Home.htm

¹¹ Siehe <https://mebis.bayern.de/infportal/empfehlung/beratung-digitale-bildung/>

Wenn eine erhebliche Straftat (z. B. erhebliche vorsätzliche Körperverletzung) vorliegt, muss die zuständige Polizeidienststelle informiert werden.¹² Die Delikte werden dann von den Schulverbindungs-/Jugendbeamten polizeilich aufgenommen.¹³

Rechtlicher Hinweis: Art. 86, 87 und 88 BayEUG¹⁴; im Kontext besonders relevante strafrechtliche Normen: §§ 223 ff. (Körperverletzung), 231 (Beteiligung an einer Schlägerei), 240 (Nötigung), 241 (Bedrohung) StGB

4. Schritt: Einberufung des Disziplinausschusses an Schulen mit mehr als 25 Lehrkräften oder Ladung zur Lehrerkonferenz

Rechtlicher Hinweis: Art. 86, 87 und 88 BayEUG

5. Schritt: Entscheidung und Information über die unmittelbare Umsetzung der Maßnahme

Ggf. wurde Zeuginnen und Zeugen von der Lehrkraft Vertraulichkeit zugesichert, die auch eingehalten werden sollte. Oft sind für die Akteurinnen und Akteure dennoch Rückschlüsse auf die Identität von Zeuginnen und Zeugen möglich, deren Sicherheit gewährleistet werden muss, unter Umständen auch in Kooperation mit der Polizei.

Rechtlicher Hinweis: Solche Zusicherungen sollten Lehrkräfte nur im absoluten Ausnahmefall tätigen, da im Falle staatsanwaltlicher und richterlicher Vernehmungen eine solche zugesicherte Vertraulichkeit problematisch ist.¹⁵

Die Schulleitung muss ihren **pädagogischen Spielraum voll ausschöpfen**. Es darf nicht bei dem Aussprechen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegen die Akteurinnen und Akteure bleiben, da insbesondere bei Vorfällen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten eine tiefe Verunsicherung aller Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder auch darüber hinaus zurückbleiben kann.

Weitere Hilfestellungen und Informationen finden Sie auf folgenden Seiten:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>

<https://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei-persoentlichen-sorgen/gewalt.html>

<https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/medien.html>

<http://www.schulberatung.bayern.de>

¹² Siehe KMBek vom 23.09.2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925, KWMBI. S. 207 „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“, Anzeigepflichten dort unter Ziff. 4.1, 4.2.

¹³ Zur Einbeziehung des Jugendamtes siehe KMBek vom 23.09.2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925, KWMBI. S. 207, Ziff. 6.

¹⁴ Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: II.1-5S4630-6a.108 925.

¹⁵ Vgl. auch KMBek vom 23.09.2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925, KWMBI. S. 207, Ziff. 3.2.2.: „Ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht für Schulleiterinnen, Schulleiter oder Lehrkräfte sieht das Gesetz nicht vor.“